

Satzungs- und Ordnungsvorschriften der Jungen Liberalen Fulda

**beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung
am 15. Oktober 2010
zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung
am 15. Dezember 2022**

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Jungen Liberalen Fulda

I. Zweck, Mitgliedschaft und Gliederung	3
II. Organe des Kreisverbandes	4
III. Arbeitskreise	6
IV. Finanzen	7
V. Allgemeine Bestimmungen	7

Beitragsordnung

8

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

8

I. Durchführung der Kreismitgliederversammlung	8
II. Tagungsleitung – der/die Kreisvorsitzende	9
III. Reden und Debatten	10
IV. Beratung von Sachanträgen	11
V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen	12
VI. Abstimmungen	13
VII. Wahlen	14
VIII. Protokoll	15

Satzung der Jungen Liberalen Hessen

I. Zweck, Mitgliedschaft und Gliederung

§ 1. Name. Der Kreisverband der Jungen Liberalen Hessen ist eine selbständige Untergliederung des Landesverbandes der Jungen Liberalen Hessen. Außerdem ist er Teil des zuständigen Bezirksverbandes der Jungen Liberalen Hessen.

§ 2. Zweck. (1) Die Jungen Liberalen Fulda sind die Jugendorganisation des Kreisverbandes der Freien Demokratischen Partei Fulda (FDP Fulda).

(2) Insbesondere bezweckt der Kreisverband

1. die Förderung des liberalen und demokratischen Gedankengutes, vor allem unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
2. die Förderung der politischen Willensbildung, des verantwortlichen Mitwirkens und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern.

(3) Die Jungen Liberalen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den einzelnen und damit mehr Freiheit für mehr Menschen zu schaffen. Sie greifen dabei vor allem die Probleme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein.

§ 3. Mitgliedschaft. (1) Mitglied der Jungen Liberalen kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht Mitglied einer mit den Jungen Liberalen oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist.

(2) Die Mitglieder der Jungen Liberalen sollten Mitglieder der FDP sein.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft. (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der zuständige Kreisverband, der dieses Recht auf den Kreisvorstand übertragen kann.

(2) Zuständig ist der Kreisverband, in dem der Bewerber den für die Gemeindewahl maßgeblichen Wohnsitz hat.

(3) Der Bewerber kann auf eigenen Wunsch auch Mitglied in einem Kreisverband werden, in dem er nicht seinen Wohnsitz hat.

(4) Will ein Mitglied in den gemäß § 4 Abs.2 zuständigen Kreisverband wechseln, so ist der zuständige Kreisverband dazu verpflichtet, ihn aufzunehmen.

(5) Will ein Mitglied in einen anderen als den gemäß § 4 Abs.2 zuständigen Kreisverband wechseln, so entscheidet der Kreisverband über die Aufnahme.

(6) Der Kreisverband hat die Aufnahme unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen.

§ 4a. Ehrenmitgliedschaft. (1) Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Personen, die sich in besonderer Weise um die Jungen Liberalen Fulda verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Die Rechte der Ehrenmitglieder bestimmen sich nach Absatz 3.

(3) Ehrenmitglieder haben bei der Kreismitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. Sie haben das Recht sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Jungen Liberalen zu beteiligen und den Zweck der Jungen Liberalen zu fördern.

§ 5. Rechte und Pflichten. (1) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Jungen Liberalen zu beteiligen und den Zweck der Jungen Liberalen zu fördern.

(2) Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung.

(3) Das passive Wahlrecht ist mit Ausnahme der Wählbarkeit zum Kooptierten in den FDP Kreisvorstand nicht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden. Die Untergliederungen haben das Recht, für ihre Vorstände entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Vollendung des 35. Lebensjahres, Ausschluss oder Tod.

(2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt. Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

(4) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mindestens ein Jahr trotz entsprechender Verpflichtung und Aufforderung keine Beiträge gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisverband. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss nach § 15 Abs.4.

(6) Über die Wiederaufnahme nach vorangegangenem Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.

§ 7. Gliederung. (1) Der Kreisverband der Jungen Liberalen Fulda gliedert sich in Ortsverbände entsprechend den Gemeinden und Städten.

(2) Alle Gliederungen können sich eigene Satzungen geben, sofern deren Regelungen dieser Satzung nicht widersprechen.

(3) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind verpflichtet, einmal jährlich Kreismitgliederversammlungen abzuhalten. Aufgabe der Kreismitgliederversammlung ist es insbesondere, den Vorstand zu wählen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Beruft der Kreisvorstand nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung seiner Amtszeit nicht zu einer Kreismitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes ein, so endet seine Amtszeit mit Ablauf der Frist von sechs Monaten. Der Landesverband der Jungen Liberalen Hessen übernimmt geschäftsführend die Aufgaben des Kreisvorstandes. Er ist verpflichtet, umgehend eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die Ortsverbände. Nach Ablauf der Frist übernimmt der Kreisverband geschäftsführend die Aufgaben des Ortsvorstandes.

II. Organe des Kreisverbandes

§ 8. Organe des Kreisverbandes. Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand,
3. das Mitgliedertreffen

§ 9. Die Kreismitgliederversammlung. (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben und Rechte:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Kreisvorstandes,
2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress,
3. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirkskongress,
4. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen,
5. Wahl der Mandatsprüfungskommission,
6. Nominierung offizieller JuLi-Kandidaten für Ämter innerhalb der FDP,

7. Änderung der Satzung,
8. Wahl eines Datenschutzbeauftragten
9. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
10. Auflösung des Kreisverbandes,
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
13. Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

(2) Die Kreismitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Fulda zusammen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für ein Jahr; das Wahlergebnis ist dem Landesverband der Jungen Liberalen Hessen unverzüglich mitzuteilen. Liegt die Wahl zum Zeitpunkt eines Landeskongresses mehr als 15 Monate zurück, so haben die Delegierten kein Stimmrecht. In diesem Fall ist der Landesvorstand verpflichtet, eine Kreismitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Wechselt ein Delegierter den Kreisverband, so fällt das Mandat an den Kreisverband zurück, den er verlassen hat. Die Näheren Ausführungsbestimmungen des Landeskongresses regelt die Landessatzung der Jungen Liberalen Hessen.

(4) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus tagt sie auf Beschluss des Kreisvorstandes und auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder zwei Ortsverbänden.

(5) Die Kreismitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Stimmabgabe bleiben diejenigen Stimmen unberücksichtigt, die ihrer Pflicht zur Beitragsabführung gemäß § 15 Abs.3 nicht nachkommen.

(6) Anträge müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisverband eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen Fulda, der Kreisvorstand und die Untergliederungen.

(7) Satzungsänderungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Kreisverband eingegangen sein. Sie müssen eine Woche vor dem Kongress allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Hierzu genügt die Veröffentlichung auf der Homepage der Jungen Liberalen Fulda.

(8) Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen; Nichtmitgliedern kann das Wort erteilt werden.

(9) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden. Nominierungen gemäß § 9 Abs.1 Nr.6 können auch ohne eine solche Ankündigung stattfinden.

(10) Satzungsänderungen und die Abberufung des Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(11) Wahlen zum Kreisvorstand sind geheim. Andere Wahlen, Ernennungen und Abstimmungen können in offener Weise erfolgen, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder widersprechen. Zu einer Wahl, Ernennung oder Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10. Die Kreisvorstandssitzung. (1) Die Kreisvorstandssitzung ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Kreismitgliederversammlungen.

(2) Die Kreisvorstandssitzung besteht aus den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes.

(3) Die Kreisvorstandssitzung tagt auf Beschluss des Kreisvorsitzenden oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.

(4) Die Kreisvorstandssitzung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Kreisvorstandsmitglieder einberufen. Sie

ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist.

6

§ 11. Der Kreisvorstand. (1) Der Kreisvorstand besteht aus

1. den stimmberechtigten Kreisvorstandsmitgliedern, und zwar
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu fünf aber mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kreisschatzmeister,
 - d) bis zu sechs aber mindestens zwei Beisitzern;
2. den nicht stimmberechtigten Mitglieder, das sind
 - a) Ehrenvorsitzende.

(2) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Kreisschatzmeister und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit Neuwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des gewählten Kreisvorstandes vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger von der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung für die noch verbleibende Amtszeit gewählt. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den gewählten Kreisvorstandsmitgliedern.

(4) Der gewählte Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes.

(5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn schriftlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von einem der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(6) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind öffentlich für alle Mitglieder der Jungen Liberalen Fulda. Ausnahmsweise kann der Kreisvorstand auch andere Personen zulassen oder die Öffentlichkeit wie auch die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse des Verbandes oder eines Beteiligten geboten ist.

(7) Zur Vertretung des Kreisverbandes ist der Kreisvorsitzende, jeder der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kreisschatzmeister ermächtigt. Durch Beschluss des Kreisvorstandes können weitere Personen ermächtigt werden. § 15 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 12a. Ehrenvorsitz. (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied, das sich in besonderer Weise um die Jungen Liberalen Fulda verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

(2) Auf Ehrenvorsitzende ist § 4a Absätze 2 und 3 entsprechend anwendbar.

III. Arbeitskreise

§ 13. Arbeitskreise. (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Aufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

(2) Die Arbeitskreise wählen unmittelbar nach ihrer Bildung, sonst einmal jährlich einen Arbeitskreisleiter. Die Wahl findet auf Einladung des Kreisvorstandes statt, bei jährlichen Wahlen kurzzeitig nach der Neuwahl des Kreisvorstandes.

(3) Alle Mitglieder der Jungen Liberalen Fulda sind bei Sitzungen der Arbeitskreise teilnahme-, rede- und stimmberechtigt. Teilnahme- und redeberechtigt sind darüber hinaus alle Interessenten der Jungen Fulda.

IV. Finanzen

§ 14. Allgemeines. Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 15. Mitgliedsbeiträge und Abführungspflicht. (1) Die in der Beitragsordnung der Jungen Liberalen Hessen festgelegten Mindestmitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband erhoben. Der Kreisverband ist verpflichtet, pro Mitglied und Monat einen vom Landeskongress der Jungen Liberalen Hessen festgelegten Betrag an den Landesverband der Jungen Liberalen Hessen abzuführen.

(2) Die Beitragsabführungen berechnen sich nach dem Mitgliederstand vom 30. Juni und sind bis zum 31. August zu leisten.

(3) Der Kreisverband Fulda kann seine Stimmrechte am Landeskongress der Jungen Liberalen nur ausüben, wenn er seiner Beitragsabführungspflicht gegenüber dem Landesverband gemäß § 15 Abs.2 nachgekommen sind.

(4) Kommt der Kreisverband Fulda seiner Pflicht zur Beitragsabführung auch nach zweimaliger Mahnung durch den Landesschatzmeister der Jungen Liberalen Hessen nicht nach, wird die Kassen- und Beitragshoheit des Kreisverbandes Fulda bis zur Begleichung des Rückstandes vom Landesschatzmeister kommissarisch ausgeübt. Der Kreisschatzmeister mahnt die Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern gemäß § 3 Beitragsordnung an. Zahlt ein Mitglied nicht, so entscheidet der Kreisvorstand über den Ausschluss.

(5) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

(6) Die Verantwortlichkeit für die Finanzen des Kreisverbandes obliegt gemeinsam dem

Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Kontoführung sind beide jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

(7) Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 16. Amtsperiode der Delegierten. Die Amtsperiode der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress sowie zum Bezirkskongress beträgt ein Jahr ab der Wahl durch die erste Kreismitgliederversammlung eines Kalenderjahres.

§ 18. Auflösung. (1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.

(2) Ein entsprechender Antrag muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der betreffenden Kreismitgliederversammlung zugegangen sein.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband der Jungen Liberalen Hessen.

§ 19. Ergänzende Regelungen. Für in dieser Satzung nicht geregelte Sachverhalte gelten in dieser Reihenfolge: die Landessatzung der Jungen Liberalen Hessen, die Bundessatzung der Jungen Liberalen, die Satzung von Landes- und Bundesverband der FDP

§ 20. Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am Tage nach der Verabschiedung in Kraft.

8

Beitragsordnung

§ 1. Mitgliedsbeiträge. (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch - monatlich, halb- oder ganzjährig - ohne Aufforderung zu leisten. Rückzahlungen finden nicht statt.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Kreismitgliederversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt pro Monat und Mitglied EUR 3,50.

(3) Der zuständige Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder beschließen.

§ 2. Buchführung. Zur Kontrolle des Beitragseingangs muss mindestens ein Beitragsbuch geführt werden, das Bestandteil der Buchführung ist.

§ 3. Mahnung. Mitglieder, die es versäumen, ihren Beitrag zu zahlen, sind anzumahnen.

§ 4. Abführungsbetrag. (1) Die Zusammensetzung des vom Kreisverband Fulda gemäß § 15 Abs.1 der Satzung der Jungen Liberalen Fulda pro Mitglied und Monat an den Landesverband abzuführende Beitragsanteil regelt die Beitragsordnung der Jungen Liberalen Hessen in „§ 4. Abführungsbetrag.“

(2) Der dem Abführungsbetrag zugrunde gelegte Mitgliederbestand teilt der Landesverband der Jungen Liberalen Hessen dem Kreisverband Fulda mit. Näheres regelt „§ 4a. Zugrunde liegender Mitgliederbestand“ der Landessatzung der Jungen Liberalen Hessen.

§ 5. Status der Beitragsordnung. Die Beitrags-/Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung der Jungen Liberalen Fulda.

§ 6. Inkrafttreten. Die Beitragsordnung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

§ 7. Zusatzbestimmung. Die bisherigen Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung der Jungen Liberalen Fulda zur Beitragshöhe und zum Beitragseinzug behalten ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

I. Durchführung der Kreismitgliederversammlung

§ 1. Eröffnung. Der/die Kreisvorsitzende eröffnet die Kreismitgliederversammlung und leitet diese.

§ 2. Beschlussfähigkeit. (1) Die Beschlussfähigkeit der Kreismitgliederversammlung (§ 9 Abs.5 der Kreissatzung) wird nach der Eröffnung durch den/die Kreisvorsitzende/n festgestellt.

(2) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern kann vor Wahlen und Abstimmungen,

nicht jedoch bei ihrer Wiederholung die Beschlussunfähigkeit überprüft werden. Die Feststellung erfolgt durch den/die Kreisvorsitzende/n. Die Kreismitgliederversammlung kann zuvor für kurze Zeit unterbrochen werden.

9

(3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit durch den/ die Kreisvorsitzende/n wird die Kreismitgliederversammlung nach den geltenden Bestimmungen der Kreissatzung (§ 9 Abs. 5) erneut einberufen.

§ 3. Tagesordnung. (1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird durch den/die Kreisvorsitzende/n unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- oder Ergänzungsanträge mit einfacher Mehrheit genehmigt.

(2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit.

§ 4. Antragsreihenfolge. (1) Aus den fristgerecht eingereichten und den als dringlich angenommenen Anträgen wird die Reihenfolge der zu beratenden Anträgen nach Genehmigung der Tagesordnung oder sonst vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt "Anträge" beschlossen.

(2) Dringlich sind solche Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge mit der Unterschrift von mindestens fünf Mitgliedern oder durch einen Ortsverband beim Kreisvorsitzenden eingereicht worden sind und die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zur Befassung angenommen hat.

(3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer 2/3-Mehrheit.

§ 5. Unterbrechung der Kreismitgliederversammlung. Die Kreismitgliederversammlung kann vom/ von der Vorsitzenden, außer für den Fall eines Antrags auf Abberufung des/der Vorsitzenden, unterbrochen werden.

§ 6. Beendigung, Vertagung. (1) Die Kreismitgliederversammlung endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

(2) Die Kreismitgliederversammlung kann seine Vertagung mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.

II. Tagungsleitung – der/die Kreisvorsitzende

§ 7. Rechte und Pflichten. (1) Der/die Kreisvorsitzende leitet die Kreismitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er/ Sie übt sein Amt unparteiisch aus.

(2) Er/ Sie sorgt für den geordneten Ablauf der Kreismitgliederversammlung.

(3) Er/Sie übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung

vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.

(4) Bei Neuwahlen des Kreisvorstandes auf einer Kreismitgliederversammlung wird

ein gesonderter Versammlungsleiter gewählt. Dieser kann selbst einem neuen Kreisvorstand nicht angehören. Alle Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten auch für den Versammlungsleiter.

§ 8. Ordnungsmaßnahmen. (1) Die Tagungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Saales verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

10

(2) Die Tagungsleitung kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.

(3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

§ 9. Einspruch. Gegen alle Ermessensentscheidungen der Tagungsleitung kann nur unverzüglich durch ein Mitglied Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Kreismitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

§ 10. Abberufung. (1) Die Tagungsleitung durch den/die Kreisvorsitzende/n kann nur durch die Wahl eines anderen Tagungsleiters/ einer anderen Tagungsleiterin erfolgen.

(2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zu verbinden.

(3) Der Antrag auf Abberufung muss sofort behandelt werden. Für diese Zeit leitet ein Mitglied des Kreisvorstandes die Kreismitgliederversammlung.

III. Reden und Debatten

§ 11. Rederecht. Ein Antrag auf Beschränkung des Rederechts ist von mindestens fünf Mitgliedern zu stellen und bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 12. Redeliste. (1) Die Tagungsleitung erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Rednerliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung", sie kann auf Entscheidung der Tagungsleitung unterbrochen werden:

1. zur sofortigen Berichtigung,
2. bei einer Wortmeldung des/der Antragstellers/in,
3. bei einer Wortmeldung des/der Berichterstatters/in.

§ 13. Redezeit. (1) Die Redezeit kann durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung begrenzt werden, die Begrenzung ist gleich für alle Redner.

- (2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als 10 Minuten ist nicht zulässig für:
1. eine/n Antragsteller/in,
 2. eine/n Berichterstatter/in.

Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal für jeweils eine Person.

(3) Bei Geschäftsordnungspunkten oder in einer Geschäftsordnungsdebatte ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

IV. Beratung von Sachanträgen

§ 14. Begriffsbestimmung. Zu den Sachanträgen gehören:

1. Anträge gemäß § 9 Abs.7 Kreissatzung (Satzungsänderungsanträge),
2. Anträge gemäß § 9 Abs.6 Kreissatzung (fristgemäß eingereichte Anträge),
3. Dringlichkeitsanträge,
4. Anträge auf Auflösung gemäß § 18 Kreissatzung,
5. Anträge aus der Diskussion,
6. Alternativanträge zu Anträgen nach Nr.1 bis 5,
7. Änderungsanträge. Hierzu gehören alle Anträge auf Änderung des Wortlautes, auf Ergänzung oder Streichung von Worten und Sätzen in Anträgen nach Nr.1 bis 6.

§ 15. Grundsätze der Antragsberatung. (1) Anträge nach § 14 Nr.1 bis 5 werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer Lesung zusammengefasst werden.

(2) Anträge aus der Diskussion nach Nr.1 bis 5 können nur behandelt werden, wenn die Kreismitgliederversammlung einer Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§ 16. Erste Lesung. (1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.

(2) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativanträge mit einer Thematik, werden sie von der Tagungsleitung gemeinsam aufgerufen. Ein Antrag kann nur bis zum Schluss der ersten Lesung zurückgezogen werden.

(3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.

(4) Bei mehreren Anträgen oder Alternativanträgen ist zum Abschluss der ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu bestimmen. Die erste Lesung wird durch Beschluss zur Übernahme des Antrags in die zweite Lesung beendet.

§ 17. Zweite Lesung. (1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.

(2) In der Einzelberatung stellt die Tagungsleitung die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.

(3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.

(4) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß Abs.2, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.

(5) Auf Verlangen von mindestens zehn Delegierten muss abschnittsweise abgestimmt werden.

(6) Liegen keine Anträge nach Abs.2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet die Tagungsleitung die dritte Lesung.

12

§ 18. Dritte Lesung. (1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

(2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der/die Antragsteller/in das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen

§ 19. Begriffsbestimmung. (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf der Kreismitgliederversammlung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. der Antrag auf Vertagung,
2. der Antrag auf Unterbrechung,
3. der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
6. der Antrag auf Nichtbefassung,
7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
8. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
9. der Antrag auf Verweisung,
10. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung,
11. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
12. der Antrag auf geheime Abstimmung,
13. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
14. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
15. der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung,
16. der Antrag auf Personalbefragung,
17. der Antrag auf Rauchverbot.

§ 20. Verfahren. (1) Änderungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Ablauf der Kreismitgliederversammlung befassen.

(2) Eine Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" erfolgt durch Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 19 Abs.2 Nr.8, 10 bis 17 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

(4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 19 Abs.2 Nr.10 und 11 bedarf einer 2/3-Mehrheit.

(5) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 19 Abs.2 Nr.3 bis 5 und 7 dürfen von einem Delegierten, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.

§ 21. Geschäftsordnungsdebatte. In besonderen Fällen kann die Tagungsleitung eine

Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 22. Abweichungen von der Geschäftsordnung. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss in Abweichung von § 20 Abs.3 Satz 1 in jedem Fall abgestimmt werden.

13

VI. Abstimmungen

§ 23. Mehrheiten. (1) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung, diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten bedeutet einfache Mehrheit, dass die Zahl der Ja-Stimmen für einen Kandidaten höher ist als die jeweilige Zahl der Ja-Stimmen für einen anderen Kandidaten. Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(3) 2/3-Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen das Doppelte der Nein-Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die erforderliche 2/3-Mehrheit bei Satzungsänderungen wird von der Zahl aller anwesenden Mitglieder berechnet.

(4) Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ist. Stimmenthaltungen werden hierbei mitgezählt.

§ 24. Verfahren. Abstimmungen sind offen, sofern nicht fünf Mitglieder widersprechen und geheime Abstimmung beantragen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 25. Zweifel am Ergebnis der Abstimmung. (1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens fünf Mitgliedern bezweifelt, so kann die Tagungsleitung die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, so ist die Abstimmung einmal nach demselben Modus zu wiederholen. Die Tagungsleitung hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsabstimmung anzuordnen, wenn nicht eindeutig über Annahme oder Ablehnung eines Antrags entschieden ist.

(2) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Sie ist nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.

§ 26. Anfechtung einer Abstimmung. (1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf Mitgliedern nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung von der Tagungsleitung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden; eine Ablehnung muss begründet werden.

(2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

VII. Wahlen

§ 27. Vorschläge und Vorstellung. (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich vorzuschlagen.

(2) Die Kandidaten sind von der Tagungsleitung zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

(3) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich der Kreismitgliederversammlung vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 28. Personalbefragung. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern findet eine Personalbefragung statt. Bei einer Personalbefragung kann die Kreismitgliederversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

§ 29. Verfahren. (1) Für das Verfahren, die Anzweiflung eines Ergebnisses und die Anfechtung gelten die Vorschriften über Abstimmungen sinngemäß. Als Stimmenthaltung gelten leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel.

(2) Erreicht bei Einzelwahlen mit einem Bewerber dieser nicht die erforderliche absolute Mehrheit, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(3) Erreicht bei Einzelwahlen mit zwei Bewerbern keiner der beiden die erforderliche absolute Mehrheit, aber beide zusammen mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreichen die beiden Bewerber zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(4) Erreicht bei Einzelwahlen mit mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern statt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Sind zwei Bewerber in der Stichwahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Sind drei Bewerber in der Stichwahl und erreicht keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine weitere Stichwahl statt. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreichen in einem Wahlgang mit zwei Bewerbern beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Tagungsleitung.

(6) Für die Berechnung der Mehrheiten nach Abs.3 und 4 werden ungültige Stimmen nicht

mitgezählt. Als Stimmenthaltungen gelten leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel.

(7) Abweichend von den generellen Regelungen zur Durchführung geheimer Wahlen (aus den Geschäftsordnungen der FDP) ist es möglich im Vorfeld der Kreismitgliederversammlung eine separate Regelung zur Durchführung geheimer Wahlen vorzunehmen.

VIII. Protokoll

§ 30. Inhalt. (1) Das Protokoll hält den Verlauf der Kreismitgliederversammlung in seinen wesentlichen Zügen fest.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. die genehmigte Tagesordnung,
2. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörenden Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
3. die Ergebnisse der Wahlen,
4. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse,
5. den wesentlichen Verlauf der Debatte.

§ 31. Ausfertigung und Genehmigung. (1) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird vom gewählten Protokollanten erstellt und unverzüglich der Tagungsleitung zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.

(2) Innerhalb eines Monats ist es vom Kreisvorstand zu genehmigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.